

Projektsteckbrief: Kirchenaustritt

Leistungsüberblick

OZG-Leistung:	Kirchenaustritt
Themenfeld:	Engagement & Hobby
Lebens- bzw. Geschäftslage:	Engagement & Beteiligung
LeiKa-Typ:	2/3
Anzahl LeiKa-Einträge:	2
Leistungsarchetyp:	Einfacher Antrag
Priorisierungskategorie:	Mittlere Priorität
Empfohlene Umsetzungsvariante:	Web-Frontend

OZG-Leistungsbeschreibung

Der Kirchenaustritt erfolgt durch eine Kirchenaustrittserklärung, die beim zuständigen Standesamt bzw. Amtsgericht des Hauptwohnsitzes persönlich oder mit notarieller Beglaubigung eingereicht wird. Bei Austritt aus einer der staatlich anerkannten Kirchen entfällt mit Ende der Mitgliedschaft auch der automatische Einzug der Kirchensteuer. Dieser beginnt meist mit Ausstellung der Bescheinigung über den Kirchenaustritt.

Alle Personen, die Mitglied einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft und mindestens 14 Jahre alt sind, können aus dieser selbstständig wieder austreten. Bei jüngeren Kindern wird das Einverständnis der Eltern benötigt. Zwischen 12 und 14 Jahren ist ein Kirchenaustritt ebenfalls nur mit Einverständnis der Eltern möglich, allerdings ist aber auch die Zustimmung des Kindes notwendig. Zu den staatlich anerkannten Religionen gehören diejenigen Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, welche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Die Anlässe des Kirchenaustritts sind vielfältig und beziehen sich oft auf steuerliche Gründe oder liegen an der persönlichen Abwendung von der Kirche.

Zusammenfassung Leistungsanalyse & Empfehlung

Priorisierung

Der Kirchenaustritt wird vom Themenfeld als **Leistung mittlerer Priorität** eingestuft. Die Leistung steht allen Mitgliedern einer staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaft zur Verfügung und kann von ihnen in Anspruch genommen werden. Die Fallzahlen der Kirchenaustritte waren dabei in den letzten Jahren stets auf einem hohen Niveau. Damit geht auch eine deutliche gesellschaftliche Relevanz der Leistung einher. Es handelt sich um einen einfachen Antrag und eine Bescheinigung, welche mit durchschnittlichem Kosten- und Zeitaufwand als digitale Lösung realisiert werden können. Da der Kirchenaustritt mit dem Beantragen und Ausstellen einer Austrittsbescheinigung zusammenhängt, bietet er ein gewisses Digitalisierungs- oder Automatisierungspotenzial. Auch für Sachbearbeiter bietet eine digitale Lösung eine Vereinfachung ihrer Arbeit, denn momentan fehlt ein Fachverfahren und Anträge müssen teilweise per Post an weitere zuständige Stelle, wie z.B. das Finanzamt, versandt werden.

Konzeptionsverfahren

Für die Leistung „Kirchenaustritt“ sollte das **nutzerzentrierte Konzeptionsverfahren** erweitert und ausgeführt werden. Dafür könnten **private Nutzer als auch Sachbearbeiter** der Leistung in den Prozess der Entwicklung involviert werden, um eine nutzerfreundliche und zugängliche Lösung für die Beantragung und Bescheinigung des Kirchenaustritts zu konzipieren. In diesem Zusammenhang sollte für ein geeignetes Online-Verfahren die verschiedenen Anforderungen in den Bundesländern beachtet und nach Möglichkeit eingearbeitet werden. Dabei sollte besonders berücksichtigt werden, dass in den Bundesländern die Zuständigkeiten unterschiedlich angesiedelt sind. Zudem sind einige Schnittstellen zu weiteren Behörden vorhanden, wie u.a. Meldebehörde, Finanzbehörde, oder die Religionsgemeinschaften. Weiterhin empfiehlt sich die Integration einer Bezahlkomponente, da bei dem Kirchenaustritt oft eine Gebühr erhoben wird.

Implementierung/ Umsetzungsvarianten

Als Umsetzungsvariante wird die **Implementierung eines Online-Formulars zur Antragsstellung** für den Kirchenaustritt und die Ausstellung einer Austrittsbescheinigung empfohlen. Dabei ist ein einheitlicher Online-Antrag vorgesehen. Die Kommunen können diesen in ihre jeweiligen Portale integrieren und gegebenenfalls an die spezifischen Anforderungen der Länder anpassen. Da für die Leistung „Kirchenaustritt“ meist eine Gebühr erhoben wird, sollte eine digitale Bezahlfunktion in der digitalen Lösung berücksichtigt werden. Zudem bestehen Schnittstellen zu verschiedenen Registern, welche idealerweise miteinander verknüpft werden und einen Informationsaustausch zwischen den Behörden beschleunigen. Zudem sollte nach erfolgreichem Kirchenaustritt eine Austrittsbescheinigung digital ausgestellt werden. Während des Entwicklungsprozesses sollten zudem die FIM-Datenfelder anhand der herkömmlichen Methodik ausformuliert werden.

Verantwortlichkeiten

Leistungsverantwortlicher Keine Angabe

Nächste Schritte

- Top 1: Entwicklung des Konzeptes mit Leistungsverantwortlichem

Projektsteckbrief: Kirchenaustritt

- Top 2: Spezifikation mit Fachverfahrensherstellern & FIM-Datenfeldbeschreibung für den Antrag auf Kirchenaustritt
- Top 3: Implementierung in Kommunen in den Bundesländern

Nutzer			
Zielgruppe	Zielgruppenspezifität	Antragsanlass/-zeitpunkt	Mögliche Synergien/ Konsolidierungspotenzial
Groß Alle Personen, die Mitglied einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft und mindestens 14 Jahre alt sind. Zwischen 12 und 14 Jahren ist ein Kirchenaustritt nur mit Einverständnis der Eltern möglich.	Niedrig Die Anlässe des Kirchenaustritts sind vielfältig und beinhalten oft steuerliche Gründe oder die Abwendung von der Kirche.	Homogen Der Antragsanlass sowie -zeitpunkt sind unspezifisch. Der Entfall der Kirchensteuer beginnt in der Regel mit Ende des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wurde.	Mittel Der Kirchenaustritt hat in dem Themenfeld keine nahestehenden Leistungen, mit welchen mögliche Synergien oder Konsolidierungspotenziale bestehen.
Besondere Nutzerprozessmerkmale keine			

Zuständigkeiten (Recht & Vollzug)			
Bundesressort	Länderressort(s)	Rechtsgrundlage Bund	Ausführende Instanz
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz	Landesinnenministerien	Kirchensteuergesetze der Bundesländer	Standesamt oder Amtsgericht, abhängig vom Bundesland
		Gesetzebene <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Länder <input type="checkbox"/> Kommunen	Gebühren Ja, unterschiedlich
			Zuständigkeitsmerkmal Wohnsitz

Besonderheiten Zuständigkeit

Grundsätzlich sind in Deutschland die Standesämter für Kirchaustrittsanträge zuständig. Eine Ausnahme bilden Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, in denen die Zuständigkeit beim jeweiligen Amtsgericht liegt. In Hessen ist die kommunale Verwaltung (meist Meldeämter) zuständig.

Leistungsanalyse					
Relevanz der Leistung					
Top 100 Bürger	Top 100 Wirtschaft	Fallzahlen	Verwaltungskosten	Top 115 Behördenrufnummer	Single Digital Gateway-Leistung
X	X	Ca. 367.000 Austritte im Jahr, während auf die evangelische Kirche 200.000 und auf die katholische Kirche 167.000 entfallen.	Keine Angabe	X	X

Politische Aktualität und Signalwirkung

Die christlichen Kirchen in Deutschland verlieren zunehmend Mitglieder und die Leistung wird besonders im städtischen Raum vermehrt in Anspruch genommen. Dadurch ist die politische sowie gesellschaftliche Aktualität der Leistung gegeben.

Relevanz der Leistung insgesamt



Mittlere Relevanz

Projektsteckbrief: Kirchenaustritt

Digitalisierungspotenzial

Aufwand für Nutzer

Hoch

Der Antrag wird in der Regel von der Behörde verfasst. Es müssen folgende Dokumente und Nachweise vorgelegt werden: Personalausweis, Geburtsurkunde (sofern eine Eintragung des Kirchenaustritts im Geburtsregister erfolgen soll, Ehe-/Lebenspartnersurkunde (sofern eine Eintragung des Kirchenaustritts im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister erfolgen soll); Persönliches Erscheinen ist dabei notwendig.

Formularkomplexität / Nutzerheterogenität

Niedrig

Es gibt meist kein vorgefertigtes Formular für den Kirchenaustritt. Die Erklärung erfolgt mündlich durch persönliche Vorstellung, in manchen Fällen auch durch ein formloses, notariell beglaubigtes Schreiben.

Verfahrenskomplexität

Mittel

Das Verfahren für den Kirchenaustritt ist nicht übermäßig komplex. Die Bürger:innen müssen sich allerdings in den meisten Fällen bisher persönlich an das zuständige Standesamt bzw. Amtsgericht wenden, um dort den Austritt zu erklären. Die zuständige Behörde informiert danach die Religionsgemeinschaft und die Meldebehörde über den Kirchenaustritt. Im Regelfall wird die Information dann von der Meldebehörde an die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet.

Komplexität Behörden- & Stakeholderlandschaft

Mittel

Für die Antrag und Ausstellung sind die etwa 4.500 kommunalen Standesämter bzw. 638 Amtsgerichte zuständig.

Heterogenität LeiKa-Leistungen

Niedrig

Die Leistung besteht lediglich aus 2 LeiKa-Leistungen, Kirchenaustritt und Kirchenaustritt Bescheinigung.

Leistungsarchetyp

Einfacher Antrag

Es handelt sich um einen formlosen Antrag.

Digitalisierungspotenzial der Leistung insgesamt



Mittleres Digitalisierungspotenzial

Digitalisierungsgrad des aktuell bestehenden verfügbaren Angebots

Digitalisierungsstatus nach Reifegradmodell

Höchster Reifegrad

Stufe 1

Flächendeckender Reifegrad

Stufe 1

Nutzerfreundlichkeit

Bei den auszufüllenden Dokumenten handelt es sich in der Regel um ausfüllbare PDF-Dateien. Aufgrund der Pflicht des persönlichen Erscheinens muss ein Dokument jedoch oftmals nicht selbst ausgefüllt werden.

Flächendeckung

Für die Leistung gibt es noch keine flächendeckende Lösung. Die jeweiligen digitalen Angebote beschränken sich auf die Darstellung von Informationen oder PDF-Dateien.

Ausgewählte Beispiele

Berlin

[Link](#)

Hamburg

[Link](#)

Relevante Vorarbeiten

Standards

Vorhandene Standards für Datenaustausch

XPersonenstandsregister, XMeld

Fachverfahrenslandschaft

Keine Angabe

Vorhandene FIM-Artefakte

Keine Angabe

Bestehende Register und Datenbanken

Personenstandsregister, Melderegister

Projektsteckbrief: Kirchengaustritt

Umsetzungsplanung

Empfehlung Konzeptionsvorgehen

Stakeholdereinbindung

Eng

Neben den Standesämtern bzw. Amtsgerichten sollten exemplarisch behördliche und private Nachfrager des Kirchengaustritts involviert werden, um die Anforderungen und Bedarfe abzugleichen und die Anforderungen an die Einbindung in Online-Verfahren abzustimmen.

Notwendiger Grad der User Experience (UX) Designs

Hoch

Die digitale Kirchengaustrittsbescheinigung könnte bereits heute erzeugt werden. Die Form der nutzerfreundlichen Einbindung und das notwendige Vertrauen für den Registerabruf erfordern UX-Konzeption.

Umsetzungsvorbereitung

Mittel

Rechtliche Voraussetzungen für die Akzeptanz einer digitalen Kirchengaustrittsbescheinigung schaffen und die technischen Anforderungen klären.

Planung Minimalprodukt

Das geplante Minimalprodukt ist ein digitaler Antrags-Service, welcher die Beantragung für den Kirchengaustritt ermöglicht. Um ein bargeldlose Bezahlen zu ermöglichen, sollte ebenfalls eine Bezahlkomponente innerhalb des Antrages eingesetzt werden.

Empfehlung Umsetzungsvariante

Sinnhaftigkeit länderübergreifende Lösung

Hoch

Wohingegen das Recht zum Kirchengaustritt im Grundgesetz fußt, sind die einzelnen Austrittsbedingungen sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr im jeweiligen Landesgesetz festgelegt.

Formate Bereitstellung

Kommunale und landesweite Webseiten und Portalverbund, Plugin zur Einbindung in Online-Verfahren der Register

Empfehlung Umsetzungsvariante



Standardimplementierung Web-Front-End, zzgl. Plugin Registerabruf

Fachliche Ansprechpartner

tf-eh@ozg-umsetzung.de